

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Errichtung der rechtsfähigen Stiftung des privaten Rechts mit dem Namen „Stiftung für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen“ als Trägerin des gleichnamigen Instituts nach § 137a Abs. 1 SGB V

Vom 21. August 2014

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. August 2014 beschlossen:

1. Die Errichtung der rechtsfähigen Stiftung des privaten Rechts mit dem Namen „Stiftung für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen“ als Trägerin des gleichnamigen Instituts nach § 137a Abs. 1 SGB V mit anliegendem Stiftungsgeschäft.
 2. Die folgende Satzung der rechtsfähigen Stiftung des privaten Rechts mit dem Namen „Stiftung für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen“ als Trägerin des gleichnamigen Instituts nach § 137a Abs. 1 SGB V.
 3. Die Beauftragung des unparteiischen Vorsitzenden des Gemeinsamen Bundesausschusses mit der Einleitung der für die Errichtung der Stiftung notwendigen, weiteren Schritte.
- I. Der Beschluss tritt mit Wirkung vom Tag seiner Veröffentlichung im Internet auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses am 21. August 2014 in Kraft, vorbehaltlich der Anerkennung der Stiftung durch die Aufsichtsbehörde.

Berlin, den 21. August 2014

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken